Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung. Danziger Juristen-Zeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig :: Schriftleiter: Dr. Mau.

15. Jahrgang — Nr. 22 — 31. Mai 1935

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Mau; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Hohenstein i./Freistaat.

Der Unternehmer als Verwalter des Volksvermögens.

Anläßlich eines Lehrganges der Kreisbeauftragten des Amtes für Berufserziehung in Berlin hielt Prof. Dr. Lüer, Leiter der Reichsgruppe Handel, Präsident des Rhein-Mainischen Industrie- und Handelstages, einen Vortrag über obiges Thema. Diesen Ausführungen — die wir im Auszug bringen — kommt angesichts der grundsätzlichen Einstellung besondere Bedeutung zu.

Mit dem geistigen Ort, von dem aus ich an diesem Tage spreche, ist bereits meine Aufgabe und die Art, wie ich ihrer gerecht zu werden habe, fest umrissen. So wenig wie ich etwa hier eine Kampfrede für das Unternehmertum halte, ebenso wenig kann ich hier für das Einzelinteresse irgendeines anderen Teiles des Volkes eintreten. Hier, wo sich alle schaffenden Hände des Reichsgebietes zu einem Bunde, zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden haben, und heute, nachdem sich vor wenigen Tagen der 1. Mai als nationales Symbol der deutschen Arbeitsehre zum dritten Male gejährt hat, gilt es nur ein einziges Interesse in den Vordergrund zu stellen: und das ist das des gesamten deutschen Volkes. Dieses deutsche Gemeininteresse ist aber auf einige wenige Fundamentalforderungen gerichtet:

Ein jeder an seinem Platze! Der Leistung die Ehre! Dem Tüchtigen freie Bahn! Freiheit dem, der sie verdient! Wer leistet, der soll fordern!

Und in diesen Grundforderungen liegt schon alles das beschlossen, was in der nationalsozialistischen Wirtschaft Gestalt gewinnt; so auch das deutsche Unternehmertum. Unser Führer hat einmal in einer Reichstagsrede gesagt: „In der Wirtschaft darf nur das Können ausschlaggebend sein.“ Das bedeutet auf der einen Seite, daß der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen, den die Sozialdemokratie aufgestellt hatte, allenthalben und insbesondere auf dem Gebiete der Wirtschaft abgelehnt wird. Die Idee von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, ist eine weltfremde Utopie, die jedes Kind an Hand der einfachsten Erfahrungstatsachen widerlegen kann. So wie es nirgends in der Natur auch nur zwei Blätter eines Baumes oder Strauches gibt, die völlig gleich und verwechselbar sind, ebenso wenig hat es jemals zwei Menschen gegeben, die geistig und körperlich einander hundertprozentig glichen. In einer unübersehbaren Vielzahl körperlicher und geistiger Eigenschaften sind die Menschen voreinander verschieden, und entsprechend verschieden ist ihre Eignung zur Erfüllung von Aufgaben, die die Gemeinschaft setzt. Diejenige Aufgabe übernehmen, die man kraft seiner Veranlagung, kraft seiner gesamten geistigen und materiellen Situation am besten zu erfüllen vermag, heißt sich einen Beruf erwählen.

Bei allen Berufen ist aber eines der Grundsatz: Das Schwergewicht des Verhältnisses von Mensch und Aufgaben einander liegt nicht bei letzterer, sondern bei dem Menschen, und hier nicht in seiner materiellen Situation, sondern zu allererst in seiner geistigen Haltung.

Von dieser gilt das harte, aber wahre Wort: Man hat sie oder man hat sie nicht! Da gibt es keine faulen Kompromisse, ebensowenig wie irgenwo im nationalsozialistischen Staat. Hieraus folgt aber mit Notwendigkeit, daß irgendeine Aufgabe, irgendein Amt dem Menschen nicht seinen Beruf geben kann, wenn er ihn nicht schon in sich trägt. Dies ist eine gerade im Bereiche des Wirtschaftslebens ebenso wichtige wie häufig verkannte Grundtatsache, und das gilt ganz besonders für das Unternehmertum. Unternehmer kann man nicht werden durch irgendeine Aufgabe, die man übernimmt, etwa dadurch, daß man eine Fabrik gründet und betreibt; vielmehr muß derjenige, der eine Fabrik oder sonst eine Unternehmung betreiben will, schon vorher Unternehmer sein. Dies aber nicht in dem Sinne, daß er das nötige Geld dazu mitbringt, sondern den unternehmerischen Geist. Dieser wiegt mehr und ist wertvoller als Geld und Gut. Friedrich List, der größte Nationalökonom des vorigen Jahrhunderts, der Schöpfer des deutschen Eisenbahnwesens und der Zolleinheit, hat einmal gesagt: „Die Kraft, Reichtümer zu schaffen, ist unendlich wichtiger als der Reichtum selbst; sie verbürgt nicht nur den Besitz und die Vermehrung des Erworbenen, sondern auch den Ersatz des Verlorenen.“

Das ist es.

Der unternehmerische Geist schafft die Unternehmung, und nicht umgekehrt die Unternehmung den Unternehmer.

Und darum ist es auch falsch, wenn man in früheren Zeiten in völlig unorganischer Auffassung als Unternehmer einen Mann bezeichnete, der sein eigenes Kapital zum Zwecke der Gewinnerzielung in die Wirtschaft einsetzt. Die Eigenschaft „Unternehmer“ war an das Amt, an die Aufgabe gebunden, die jener bekleidete. Sie war nicht in ihm selbst, in seinem Verstande und in seinem Herzen verankert, so wie es nationalsozialistische Auffassung ist. Der Nationalsozialismus betrachtet die Beziehung des Menschen zu seiner Aufgabe im Dienste der Gesamtheit und fragt danach, wie er sie löst. Darum muß er die Auffassung ablehnen, daß nur derjenige Unternehmer sei, der über Kapital verfüge. Diese liberalistische Ansicht erkennt also dem Führer großer Betriebe in Gesellschaftsform, etwa dem Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder dem verantwortlichen Leiter einer G. m. b. H., die Unternehmereigenschaft ab und stellt sie in eine Linie mit dem Beamten. Sobald aber dieses Vorstandsmitglied einen Teil der Betriebsmittel der A.-G. oder G. m. b. H. zur Verfügung stellt, dann ist er auf einmal kein Beamter mehr, dann ist er Unternehmer. Nach dieser Auffassung waren also die meisten unser wirklich großen Wirtschaftsführer, die Deutschland zu wirtschaftlicher Blüte und politischem Ansehen emporgetragen haben, keine Unternehmer, sondern eine Art Wirtschaftsbeamte, gewissermaßen Regierungsräte der Volkswirtschaft. Daß die Wirtschaftsführer aber andererseits die besten Unternehmereigenschaften reinster Ausprägung hätten, wird gerne zugegeben. Der innere Widerspruch leuchtet ein, er kann nur seine Lösung finden auf der geistigen Ebene des Nationalsozialismus, und damit

komme ich zu dem Kernproblem meiner heutigen Ausführungen.

Der Unternehmer verwaltet das Volksvermögen und damit ist er der Träger eines öffentlichen Amtes, das ihm die Gemeinschaft zur bestmöglichen Betreuung überlassen hat.

Die Verantwortung, die der Unternehmer als Verwalter volkswirtschaftlicher Werte trägt, ist in allererster Linie eine öffentliche Verantwortung und dann erst eine privatrechtliche. Das Risiko, d. h. die Gefahr eines Vermögensverlustes, trägt zwar der Kapitaleigentümer, aber der Verlust, den jener erleidet, trifft gleichzeitig die ganze Volksgemeinschaft.

Der Nationalsozialismus hat nicht nur das Unternehmertum als einen Wertfaktor in seinem Weltbilde anerkannt, sondern er hat gleichzeitig die Basis, auf der das deutsche Unternehmertum sich aufbaut, ganz erheblich verbreitert.

Wir wollen einmal Heerschau halten über die Zahl von Betrieben, die von Unternehmern geführt werden, und über ihre Betriebsverhältnisse, damit wir wissen, mit welch ungeheuren Größen wir es hier zu tun haben. Nach der letzten Zählung im Jahre 1933 sind es nicht weniger als 3254000 Betriebe. Statistisch vergrößert gesehen, gibt es also in Deutschland rund drei Millionen Volksgenossen, die unternehmerische Aufgaben innerhalb der Wirtschaft zu erfüllen haben. Das sind aber nicht weniger als 10 % aller schaffenden Deutschen. Hiervon sind knapp 1 % Führer von ausgesprochenen Großunternehmungen, und diese Zahl ist sogar noch in ständigem Rückgang begriffen. $^9/_{10}$ aller Betriebe haben eine Gefolgschaft bis zu fünf Personen, und in das restliche Zehntel teilen sich sämtliche übrigen Betriebsgrößenklassen. Somit ist die marxistische Lüge von der Vormachtstellung der Großunternehmen und von der ständig abnehmenden Bedeutung des kleinen und mittleren Unternehmertums auf das Schlagendste widerlegt. Es muß hier einmal ganz deutlich betont werden, daß

der Klein- und Mittelunternehmer das Feld der deutschen Volkswirtschaft zu 90 % beherrscht und daß er darüber hinaus, dank der Mittelstandspolitik der nationalsozialistischen Regierung, in ständigem Vormarsch begriffen ist.

Allein schon aus diesem Grunde wäre es ein Unsinn, der an überwundene Klassenkampfzeiten erinnert, wollte man versuchen, die Bedeutung des Unternehmertums irgendwie einzuengen. Aus der Struktur der deutschen Volkswirtschaft ergibt sich mit unerbittlicher Folgerichtigkeit, daß jeder Schlag, den man gegen das Unternehmertum führt, zu 90 % eben diejenigen trifft, denen man damit einen Gefallen tun wollte, nämlich die sogenannten kleinen Existenzen. Wichtiger aber als diese Beweisführung ist eine zweite, und diese ergibt sich aus der Untersuchung der Frage, welche Aufgabe der Unternehmer im nationalsozialistischen Staate hat, und wie er dieser Aufgabe gerecht wird.

In dem Titel meines Vortrages heißt es, daß der Unternehmer das Volksvermögen verwalte. Hier gibt es aber zwei sehr umfassende Begriffe, nämlich erstens der des Verwaltens und zweitens der des Volksvermögens.

Wenn wir so im täglichen Leben von Verwalten und Verwaltung sprechen, dann denken wir meistens an eine öffentliche Tätigkeit, die stärkstens an die Aufstellung und Befolgung von festen Normen aller Art gebunden ist, und die der freien Betätigung einen mehr oder minder geringen Spielraum beläßt.

Das Wirtschaftsleben ist ein Gebiet menschlicher Betätigung, auf dem das Ungewisse, der Zufall, das Unberechenbare gegenüber dem, was im voraus berechnet, geplant, geordnet werden kann, eine schlechthin überragende Bedeutung hat.

Die Wirtschaft ist nicht um ihrer selbst willen da, sondern sie ist von Menschen für Menschen geschaffen. Ihre Bestimmung ist es, dem Menschen zu dienen mit seiner Unzahl stets wechselnder Bedürfnisse, mit seinem unberechenbaren Sinnen und Trachten nach Neuem, mit seiner Willkür, mit seinen guten und seinen schlechten Eigenschaften. Die Anforderungen, die an die Wirtschaft gestellt werden, wechseln täglich und stündlich nach Art und Menge, sie ändern sich mit Wandlungen des Geschmacks, mit der Zahl der Bevölkerung, mit der gesamten Lebensauffassung des Volkes; sie werden beeinflußt vom Wechsel der Jahreszeiten, von Uebererernten und Hungersnöten, von Krieg und Frieden, von Glück und Unglück. Ungeheuerlich sind die Anforderungen, die so Tag für Tag das Leben eines Volkes stellt. Stündlich, ja in der Minute müssen die Verwalter der Volkswirtschaft neue, blitzschnelle Entschlüsse fassen, um die Gleichmäßigkeit von Erzeugung und Absatz zu sichern, um das Gebäude der Preise nicht ins Wanken geraten zu lassen, um die Konjunktur zu erhalten und die Beschäftigung der Unternehmungen und damit ihren Bestand sicher zu stellen.

Im Wirtschaftsleben ist nichts beständiger als der Wechsel, und dies erfordert zu seiner Beherrschung einen wendigen, beweglichen Geist, erfordert die Fähigkeit des Erfassens in der Zukunft liegender Möglichkeiten, erfordert Wagemut, Risikofreudigkeit, rücksichtslosen Einsatz der eigenen Person und einen unbeugsamen Willen zur Durchführung einer einmal als richtig erkannten Idee. Hieraus wollen wir zweierlei festhalten: Erstens, das Verwalten der deutschen Volkswirtschaft ist eine ganz besondere Art von Verwalten, die sich grundsätzlich von jeder anderen Art von Verwaltung unterscheiden muß, soll nicht die Wirtschaft und das Volk aufs schwerste notleiden; und zweitens: der Verwalter der Volkswirtschaft, nämlich der Unternehmer, muß von einer ganz bestimmten, von ihm mitgebrachten geistigen Haltung sein, die er von sich aus an seine Aufgabe heranträgt, um sie bestens zu lösen. Nicht immer und überall hat man sich zu diesen beiden Fundamentalsätzen bekannt. Auch aus der neuesten Zeit sehen wir ein grauenhaftes Beispiel dafür, nämlich das sowjetrussische Experiment der Planwirtschaft. Die nationalsozialistische Weltanschauung verbietet es, an die Möglichkeit einer planmäßigen, im voraus bis ins einzelne bestimmten, von Menschen gemachten Ordnung zu glauben. Unsere Auffassung ist vielmehr die, daß alle Dinge auf dieser Welt erst heldenhaft errungen werden müssen, daß das Leben ein ewiger Kampf

ist, daß der Erfolg niemals sicher und immer nur demjenigen zufallen wird, der rastlos strebend sich bemüht. Darum kann auch nach unserer Anschauung eine Volkswirtschaft nicht von einem Schaltbrett aus wie etwa ein großes Elektrizitätswerk gesteuert werden, sondern dazu ist ein sinnvolles Ineinandergreifen millionenfacher Einzelschaltungen, millionenfacher Einzelkräfte nötig. Diese gestalten — wenn wir so sagen wollen! sie verwalten — die Volkswirtschaft täglich und stündlich aufs neue.

Dies aber ist die große Aufgabe des Unternehmertums in der Wirtschaft, und deshalb wird sich immer dann ein Volk zu seinem Unternehmertum bekennen müssen, wenn es zur höchsten Vollendung seiner Volkswirtschaft strebt.

(Fortsetzung folgt.)

Der Ehrengerichtsgedanke

Seine Bewährung und die Zweckmäßigkeit seiner weiteren Auswertung

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Bei der Neuordnung des deutschen Rechtes im Sinne der Abkehr von römisch-rechtlichen Auffassungen zu deutsch-rechtlichen Begriffen ist die deutsche Reichsregierung in erheblichem Ausmaße dazu übergegangen, polizeistaatliche Strafnormen durch Ehrengerichtsvorschriften abzulösen. Erstmalig wurde dieser Versuch im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934 unternommen. Die außerordentlichen Vorteile, die sich schon während der bisherigen Geltungsdauer der Ehrengerichtsvorschriften des Arbeitsordnungsgesetzes gezeigt haben, führten in Verbindung mit gleich günstigen Erfahrungen freiwilliger Ehrengerichte verschiedener Industrie- und Handelskammern immer mehr dazu, an die Stelle großer Teile des früheren Straf- und Zivilprozeßverfahrens eine neuzeitliche Ehrengerichtsbarkeit zu setzen und die Einführung von Ehrengerichten auch für weitere Zweige des deutschen Wirtschaftslebens vorzubereiten.

Schon heute haben wir Ehrengerichte der Arbeit, des Handwerks, der Schriftleiter, der bildenden Künste, der Kaufleute, der Rechtsanwälte und der Bauern, da die Erbhofgerichte zugleich den Charakter von Ehrengerichten der Erbhofbauern haben.

Der Ehrengerichtsgedanke beruht auf der deutschrechtlichen Auffassung, daß es auf die Dauer wirksamer ist, die Volksgenossen bei ihrer Ehre zu fassen, um sie zu einem sozial gerechten und wirtschaftlich anständigen Verhalten zu bewegen als sie durch noch so engmaschige und dann immer noch lückenhafte Netze von Straf- und Zivilvorschriften vor Ausfällen gegen die sittlichen und gesetzlichen Normen der völkischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu bewahren. Damit entspricht das Ehrengerichtsverfahren viel mehr als das Strafverfahren dem deutschen Wesen, welches viel mehr auf innere Ueberzeugung als auf äußeren Zwang reagiert. Durch das Ehrengerichtsverfahren will man daher das Ehrgefühl wecken und stärken und die sittliche Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit eines bestimmten Verhaltens festigen.

In diesem Sinne soll beispielsweise das soziale Ehrengerichtsverfahren des Arbeitsordnungsgesetzes bei Betriebsführern und Gefolgschaftsangehörigen das Verständnis für die soziale Ehre des anderen und den berechtigten Stolz in die eigene Ehrbarkeit und Gerechtigkeit wecken und festigen. Es soll jeder Betriebsführer und Gefolgschaftsangehörige es schon als eine Diffamierung betrachten, wenn er überhaupt Anlaß gibt, vor das soziale Ehrengericht gestellt zu werden. Aus diesem Grunde sichern die Bestimmungen des Arbeitsordnungsgesetzes ja auch die Praxis des Ehrengerichtsverfahrens vor einer Bagatellisierung und vor einer sachlich unbegründeten Einleitung des Hauptverfahrens vor den sozialen Ehrengerichten. Bevor das Arbeits-Ehrengericht ein Hauptverfahren eröffnet, muß zuvor eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch den Treuhänder der Arbeit voraufgehen. Das Ergebnis der Vorprüfung des Treuhänders der Arbeit muß dann noch einmal von dem Vorsitzenden des Arbeitsehrengerichtes überprüft werden, notfalls unter Erhebung von Beweisen, und erst wenn auch der Vorsitzende des Arbeitsgerichtes einen groben Verstoß gegen die soziale Ehre als vorliegend und eine ehrengerichtliche Bestrafung als geboten erachtet, darf das Hauptverfahren vor dem Ehrengerichte eröffnet werden.

Dem Zweck des Ehrengerichtsverfahrens, das Ehrgefühl zu wecken und die schaffenden Menschen dadurch zu sozialgerechtem Verhalten zu veranlassen, daß man öffentlich an ihr Ehrgefühl appelliert und sie gegebenenfalls öffentlich bei ihrer Ehre packt, entsprechen auch die Strafen und Strafarten des sozialen Ehrengerichtsverfahrens. Alle Strafen der Arbeits-Ehrengerichte sind als reine Ehrenstrafen gedacht. Im einzelnen sind bekanntlich als Strafarten vorgesehen: Warnungen, Verweise, Ordnungsstrafen in Geld, Aberkennung der Führerbefähigung oder der Befähigung, dem Vertrauensrat als Mitglied anzugehören und Entfernung vom Arbeitsplatze. Die härteste Strafe, Entfernung vom Arbeitsplatz oder Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, ist dabei als diffamierender dauernder oder zeitweiliger Ausschluß aus der Gemeinschaft der Schaffenden gedacht, da ja nach der heutigen deutschen Arbeitsauffassung die Arbeit zugleich als ein Ehrendienst im Volk und am Volk betrachtet wird.

Dem Zwecke des Ehrengerichtsverfahrens, zum Unterschied vom Straf- und Zivilprozeßverfahren, beweglich und anpassungsfähig alle gegen eine gesunde Ehrauffassung verstoßenden Tatbestände zu erfassen, und, soweit nötig, der ehrengerichtlichen Bestrafung zuzuführen, dabei aber dem Ehrengericht die Möglichkeit zu lassen, die Strafart und Strafhöhe dem Grade der Böswilligkeit anzupassen, entspricht das Arbeitsordnungsgesetz dadurch, daß es den Ehrengerichten völlige Freiheit bezüglich der Strafart und der Strafhöhe überläßt. Aus den gleichen Gründen sind die ehrengerichtlich strafbaren Verstöße nicht schablonenmäßig detailliert, sondern nur ganz allgemein umschrieben. So heißt es im § 36 des Arbeitsordnungsgesetzes, daß als Verstöße gegen die soziale Ehre „gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten Pflichten“ von den sozialen Ehrengerichten gesühnt werden. Dabei gelten nach den Ziffern 1—4 des § 36 des Arbeitsordnungsgesetzes als gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten solche Fälle, in denen:

1. Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer

Machtstellung im Betriebe böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnutzen oder ihre Ehre kränken,

2. Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verhetzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässige Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören,
3. Angehörige der Betriebsgemeinschaft wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit richten oder seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwiderhandeln,
4. Mitglieder des Vertrauensrates vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbaren.

Der beste Beweis für die Bewährung dieser Ehrengerichtsvorschriften des Arbeitsordnungsgesetzes ist die Tatsache, daß schon der Gedanke an die Möglichkeit, vor das soziale Ehrengericht gestellt zu werden, im Sinne einer Verhütung von Verstößen gegen die soziale Ehre wirkt. Es ergibt sich dies aus der weiteren Tatsache, daß seit dem Inkrafttreten des Arbeitsordnungsgesetzes eine im Verhältnis zu der großen Zahl von Betrieben, Betriebsführern, Betriebsaufsichtspersonen, Vertrauensmännern und Gefolgschaftsangehörigen nur ganz kleine Zahl von Verstößen gegen die soziale Ehre vor die Ehrengerichte gebracht zu werden brauchte. Besonders bewährt hat sich auch die den Ehrengerichten eingeräumte Möglichkeit, sich bei der Beurteilung von Ehrengerichtsverstößen und bei Festsetzung der Strafhöhe nach dem vernünftigen Ehrempfinden statt nach engen schablonenhaften Normen zu richten.

Aehnlich beginnen sich auch die Vorschriften des Reichserbhofgesetzes über die Pflicht des Erbhofbauern zu ehrbarem Verhalten auszuwirken. Das Reichserbhofgesetz will „unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten". Es bestimmt zu diesem Zwecke im § 15, daß der Bauer nicht nur fähig sein muß, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften, sondern daß er auch e h r b a r sein muß. Fehlt einem Bauern die Ehrbarkeit, erweist er sich also als nicht ehrbar, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre. Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden, oder sind auch diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Dabei soll der Reichsbauernführer, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen. Mit der Rechtskraft des Uebertragungsbeschlusses geht das Eigentum am Erbhof auf den neubestellten Bauern über.

Es ist unverkennbar, daß auch im ganzen Bauernstand der Gedanke, gegebenenfalls vom Erbhofgericht als unehrbar und damit als nicht bauernfähig erklärt zu werden, im Sinne einer Festigung des Ehrbarkeitsbegriffes im Bauernstande und im Sinne der Erhebung einer ehrbaren Bauernauffassung zur Standesauffassung des ganzen Bauernstandes sich auswirkt.

In gleichem Sinne wirken sich die Ehrengerichte der Schriftleiter, der bildenden Künste, der Rechtsanwälte und die freiwilligen kaufmännischen Ehrengerichte aus. So greifen die vom Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste errichteten Ehrengerichte dann ein, wenn ein Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste „in seinem beruflichen und außerberuflichen Verhalten die Achtung und das Vertrauen verletzt, das der Beruf erfordert, und wenn er gegen die Standes- und Berufsgrundsätze und -pflichten verstößt. Auch diese Ehrengerichte sehen als Ehrenstrafen Warnungen, Ordnungsstrafen bis zu 10000 Reichsmark und Ausschluß aus dem Fachverbande vor.

Man verspricht sich von den Ehrengerichten der Wirtschaft nicht nur eine Hebung der beruflichen und standesmäßigen Ehrauffassungen, sondern auch eine wirksame Erziehung zu den Grundsätzen eines lauteren Wettbewerbes. Dieses Ziel hofft man vor allem deshalb durch die geplanten neuen wirtschaftlichen Ehrengerichte besser als durch das bisherige Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und seine komplizierten und kostspieligen Verfahrenswege zu erreichen, weil die Ehrengerichte sich besser der unendlichen Vielfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens anpassen können, und weil beruflich aufgezogene und besetzte Ehrengerichte bei ihrer Urteilsfindung besser den beruflichen Ehrbegriff zugrundelegen und zugleich ihre besonderen Kenntnisse der beruflichen und bezirklichen Wirtschaftsverhältnisse mit zugrunde legen können.

Es entspricht dem Gedanken der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, daß die Berufs- und Wirtschaftszweige, in denen zum Schaden des ganzen Berufs- oder Wirtschaftszweiges Verstöße gegen eine gesunde und ehrbare Berufsarbeit und gegen die Grundsätze eines lauteren Wettbewerbes z. B. in der Reklame, in der Preisgestaltung, in den Leistungen usw. vorkommen, nicht warten bis zwangsweise für die betreffenden Wirtschaftszweige Ehrengerichte wirtschaftlicher oder beruflicher Art eingeführt sind, sondern daß sie schon vorher die guten Grundgedanken, die dem Ehrengerichtsverfahren zugrunde liegen, auswerten. Sie können dies, indem sie entweder freiwillige Schieds- oder Ehrengerichte mit der Wahrung der einschlägigen Standesehrfragen beauftragen, oder in den in Betracht kommenden Wirtschaftsgruppen, Betriebsgemeinschaften usw. durch ein gemeinsames Vorgehen gegen Unlauterkeiten und Ehrwidrigkeiten einzelner Mitglieder im Sinne einer gesunden Standesselbstreinigung, in der Regel zunächst warnend und verweisend vorgehen. Solche freiwillige Selbsthilfe hat zudem nach den Erfahrungen der freiwilligen kaufmännischen Ehrengerichte den Vorteil, daß sich die dabei gewonnenen Erfahrungen günstig bei der endgültigen zwangsweisen Regelung der sich als zweckmäßig erweisenden neuen Ehrengerichte berücksichtigen lassen.

Das Ehrengericht bei der Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Die vorstehende Abhandlung über die Bewährung und die Zweckmäßigkeit der weiteren Auswertung des Ehrengerichtsgedankens gibt Veranlassung zu einem kurzen Hinweis auf die Regelung des kaufmännischen Ehrengerichtswesens in Danzig.

Der zweite Abschnitt des Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 31. Dezember 1934, S. 859 ff.) enthält in den §§ 19 bis 37 die näheren Bestimmungen über das bei der Industrie- und Handels-

kammer zu Danzig errichtete kaufmännische Ehrengericht.

Das Ehrengericht hat die Aufgabe, geschäftliche Handlungen und Unterlassungen, die mit der kaufmännischen Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren sind, festzustellen und zu ahnden. Dem Ehrengericht unterstehen Führer und Gefolgschaft der der Industrie- und Handelskammer zugehörigen Betriebe. Auch die nicht in das Handelsregister eingetragenen Betriebe, also die Unternehmungen, die zu der Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer gehören, unterliegen der Zuständigkeit des Ehrengerichts.

Nach § 22 des Statuts besteht das Ehrengericht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, von denen mindestens einer der Gefolgschaft angehören muß. Die ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts sowie der stellvertretende Vorsitzende und vier stellvertretende Beisitzer werden von dem Präsidenten der Kammer auf die Dauer eines Jahres bestellt. Der Vorsitzende und die Beisitzer des Ehrengerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Berechtigt, die Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens zu beantragen, sind staatliche und kommunale Behörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften wirtschaftlicher Art, insbesondere die Industrie- und Handelskammer und das bei der Industrie- und Handelskammer bestehende Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs. Durch diese Vorschrift soll erreicht werden, daß das ehrengerichtliche Verfahren nur in den Fällen durchgeführt wird, in denen tatsächlich Verstöße gegen die kaufmännische Ehre vorgekommen sind. Handlungen, die für das öffentliche wirtschaftliche Leben von untergeordneter Bedeutung sind, sogenannte Bagatellsachen, sollen nicht verfolgt werden. Desgleichen sollen strafbare Handlungen, deren wegen öffentliche Klage erhoben ist, während der Dauer des Strafverfahrens nicht bei dem kaufmännischen Ehrengericht anhängig gemacht werden. In vielen Fällen wird auch, wie die Praxis bisher gelehrt hat, die Auffassung vertreten, daß eine Verhandlung vor dem Ehrengericht erforderlich sei, wenn es sich um Verstöße gegen die Wettbewerbsvorschriften handelt. Diese Auffassung ist irrig; in derartigen Fällen ist das Einigungsamt der Industrie- und Handelskammer in Sachen des unlauteren Wettbewerbs anzurufen. Stellt sich bei der Verhandlung vor diesem Einigungsamt heraus, daß der Beschuldigte in seinen geschäftlichen Handlungen gegen die kaufmännische Ehre verstoßen hat, so kann das Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs die Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen.

Der Antragsteller und der Beschuldigte werden zur Verhandlung vor dem Ehrengericht mittels eingeschriebenen Briefes geladen. Die Verhandlung des Ehrengerichts ist mündlich und nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie ihre Vereidigung durch das zuständige Amtsgericht nachsuchen.

Das Ehrengericht hat das Recht, eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen, von kaufmännischen Ehrenämtern auszuschließen und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis zu 1000,— G zu erkennen. Der Spruch des Ehrengerichts muß schriftlich ausgefertigt und mit Gründen versehen werden.

Für das Verfahren vor dem Ehrengericht werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Die Kosten des Verfahrens hat der Beschuldigte zu tragen, sofern er verurteilt wird; im übrigen fallen sie der Industrie- und Handelskammer zur Last.

Gegen den Spruch des Ehrengerichts einschließlich der Kostenentscheidung steht den Parteien innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung Berufung an den Senat der Freien Stadt Danzig zu.

DRM.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 20. bis 25. 5. 1935.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

Zeit	Tel. Auszahlung London		100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5 - 100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam		Tel. Auszahl. Zürich	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
20. 5. 35	*26.18	26,24	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3122	5,3228	*359,64	360,36	*171,58	171,92
21. 5. 35	26,16	26,22	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3147	5,3253	*359,64	360.76	*171,68	172,02
22. 5. 35	26,12	26,18	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*359,39	360,11	*171,58	171,92
23. 5. 35	26,22	26,28	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*359,14	359,86	*178,58	171,92
24. 5. 35	26,24	26,30	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*358,74	359,46	*171,68	172,02
25. 5. 35	*26,29	26,35	99,90	100,10	99,90	100,10	—	—	—	—	*5,3097	5,3203	*358,94	359,66	*171,58	171,92

Zeit	Tel Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga		Tel. Auszahl. Prag		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten		100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
20. 5. 35	34,96½	35,04½	*89,80	89,98	*22,16	22,20	*116,73	116,97	*134,86	135,14	*131,37	131,63	—	—	213,29	213,71
21. 5. 35	34,96½	35,03½	*89,80	89,98	*22,13	22,17	*116.78	117,02	*135,46	135,74	*131,27	131,53	—	—	*213,49	213,91
22. 5 35	34,96½	35,03½	*89,80	89,98	*22,12	22,16	*116,38	116,62	*134,62	134,88	*130,87	131,13	—	—	*213,59	214,01
23. 5. 35	34,96½	35.03½	*89,80	89,98	*22,12	22,16	*117,08	117,32	*135,16	135,44	*131,67	131,93	—	—	*213,64	214,06
24. 5 35	34,96	35,03	*89,70	89,88	*22,11	22,15	*117,08	117,32	*135,16	135,44	*131,67	131,93	—	—	*213,59	214,01
25. 5. 35	34,96½	35,04½	*89,80	89,98	*22,12	22,14	*117,38	117,62	*135,61	135,89	*132,12	132,38	—	—	*213,79	214,21

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	20. 5. 35	21. 5. 35	22. 5. 35	23. 5. 35	24. 5. 35	25. 5. 35
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	60 bz. G.	—	60 bz. G.	—	63 bz. G.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	55 bz.	54 bz. G.	53½ bz.	53½ bz. G	51 bz. B.
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	54 bz. G.	54 bz.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	56 bz.	—	53 rpt. G.	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	56 rpt. G.	54 bz. G.	—	54½ rpt. G. gr. St.	—	54½ rpt. G.
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	56 rpt. G.	54 bz. G.	—	—	54½ bz. G.	54 rpt. G.
4 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	80 bz.	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 20. bis 25. Mai 1935. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig												
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken
20. 5. 35 21. 5. 35	nicht notiert												
22. 5. 35	128 Pfd. 16,25 125 Pfd. 16,10	Export 15,35	flau! feine 17,50 bis 18,— mittel 16,75 114/5 Pfd. 16,35	—	Export 16,— bis 17,50 Konsum 16,50 bis 18,—	—	—	—	—	—	38 bis 43	—	—
23. 5. 35 24. 5. 35 25. 5. 35	nicht notiert												

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig								
	Roggenkleie	Weizenkleie	Roggenfuttermehl	Weizenfuttermehl	norw. Heringsmehl	Dorschmehl	Sojaschrot	Kartoffelflocken	Trockenschnitzel
20. 5. 35 21. 5. 35	nicht notiert								
22. 5. 35	11,75 bis 12,—	gr. 11,75 bis 12,— Schale 12,25	14,—	14,— bis 14,25	37,—	57,—	—	13,25	—
23. 5. 35 24. 5. 35 25. 5 35	nicht notiert								

Verleihung von Auszeichnungen für langjährige treue Mitarbeit.

Die Industrie- und Handelskammer hat den nachstehend aufgeführten Personen für langjährige treue Mitarbeit in dem gleichen Betriebe das silberne Denkzeichen am rotgelben Bande bezw. die Ehrenurkunde der Industrie- und Handelskammer verliehen:

a) Silbernes Denkzeichen und Ehrenurkunde:

1. Herrn Albert Klietz, seit 25 Jahren bei der Firma „Olex" Deutsche Benzin- und Petroleum-G. m. b. H., Tankanlage Danzig.
2. Herrn August Templin, seit 25 Jahren bei der Firma Hermann Prochnow, Danzig.

b) Silbernes Denkzeichen:

1. Herrn Artur Kuschinski, seit 51 Jahren,
2. „ Ernst Keller, seit 36 Jahren,
3. „ Adolf Schulz, seit 36 Jahren,
4. Frau Ella Krause, seit 33 Jahren,
5. Herrn Hermann Neumann, seit 31 Jahren,
6. „ Paul Schmidt, seit 30 Jahren bei der Firma Buchdruckerei A. Schroth, Danzig.
7. Herrn Otto Witte, seit 40 Jahren,
8. „ Hermann Wessling, seit 25 Jahren,
9. „ Karl Ziegann, seit 25 Jahren bei der Firma Danziger Aktien-Bierbrauerei, Dzg.
10. Herrn Hermann Hoffmeister, seit 37 Jahren bei der Firma Danziger Hypotheken-Verein, Dzg.
11. Herrn Gustav Goertz, seit 35 Jahren,
12. „ Carl Ott, seit 25 Jahren bei der Firma Heinrich Stobbe, Kom.-Gesellschaft, Tiegenhof.
13. Herrn Karl Hartung, seit 25 Jahren bei der Firma Ernst Braun & Co. G. m. b. H., Danzig.
14. Herrn Erich Kirseck, seit 25 Jahren,
15. „ Richard Rückbrodt, seit 25 Jahren bei der Firma F. Schichau G. m. b. H., Danzig.
16. Fräulein Clara Schimanski, seit 25 Jahren bei der Firma A. Lindemann G. m. b. H., Danzig.

c) Ehrenurkunde:

1. Fräulein Gertrud Bentlin, seit 21 Jahren,
2. Herrn Kurt Lehnert, seit 16 Jahren,
3. „ Alfons Wutkowski, seit 15 Jahren,
4. „ Georg Mielke, seit 15 Jahren,
5. Frau Dorothea Joost, seit 15 Jahren bei der Firma Buchdruckerei A. Schroth, Danzig.

Danzig

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 11. bis 20. Mai 1935.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggon	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
11./12. 5. 35	—	—	106	1603	15	225	7	105	3	45	—	—	—	—
13. 5. 35	2	30	115	1736	7	106	5	75	—	—	1	15	1	10
14. 5. 35	6	90	122	1845	11	165	6	90	—	—	—	—	1	15
15. 5. 35	1	15	76	1143	1	15	5	75	1	15	—	—	1	15
16. 5. 35	6	90	101	1536	9	135	3	45	2	30	—	—	1	15
17. 5. 35	—	—	12	180	3	45	3	45	2	30	—	—	—	—
18./19. 5. 35	2	30	52	685	7	105	8	120	5	75	1	15	—	—
20. 5. 35	—	—	64	960	4	60	7	105	—	—	1	15	—	—
Gesamt	17	255	648	9688	57	856	44	660	13	195	3	45	4	55

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 1. bis 10. Mai 1935

Bezeichnung des Gutes	Danzig. Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To	Wagg.	To.
Kohlen	23	405	57	1035	305	6454	1	15	968	17595	—	—	1373	25890	—	—	1058	22903
Holz	17	255	7	121	—	—	13	212	12	187	183	3159	265	4573	233	4042	137	2335
Getreide, Saaten	129	1925	—	—	113	1705	47	708	38	574	—	—	65	985	87	1313	—	—
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naphtha	10	120	21	319	—	—	—	—	76	1060	—	—	—	—	—	—	19	285
Rübenschn.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	4	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Spiritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute	—	—	—	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier	11	55	—	—	—	—	2	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	1	15	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	13	190	4	53	—	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Versch. Güter	308	2314	81	977	213	3158	172	2560	36	512	21	321	—	—	—	—	—	—
Cellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh Pferde	6 Wag.	157 Stck.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Veränderungen im Handelsregister.

(Nach Danziger Staatsanzeiger Teil II Nr. 19—25, Jahrgang 1935)

A. Löschungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 20. 3. 35, A. 3150: Emil Schulz, Danzig.

Am 29. 3. 35, A. 4413: Danziger Kaufhaus David Polacz, Danzig.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 20. 3. 35, B. 2006: Telephon Berliner in Danzig mit beschränkter Haftung in Danzig.

Am 21. 3. 35, B. 1088: Danziger Handels- und Industriebank Aktiengesellschaft, Danzig.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

B. Neueintragungen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 13. 3. 35, A. 5628: Druckerei und Verlagsanstalt Karl Formell, Danzig, und als deren Inhaber der Druckereibesitzer Karl Formell in Danzig.

Am 14. 3. 35, A. 5629: Krebsmarktmühle Carl Müller, Danzig, und als deren Inhaber der Mühlenmeister Carl Müller in Danzig-Langfuhr.

Am 25. 3. 35, A. 5630: Conrad Schwartz in Danzig-Oliva und als deren Inhaber der Kaufmann Conrad Schwartz in Danzig-Oliva.

Am 29. 3. 35, A. 5631: Danziger Kaufhaus Szajndla Widawski, Danzig, und als deren Inhaberin Frau Szajndla Widawski, geb. Lachmann, in Danzig.

Am 29. 3. 35, Zpt. A. 236: Anastasia Braun, Zoppot, alleinige Inhaberin Frau Anastasia Braun in Zoppot, Frantziusstraße 17.

Am 6. 3. 35, Tghf. A. 244: Paul Müller, Baumeister, Baugeschäft, Keitlau, Post Jungfer. Inhaber ist der Baumeister Paul Müller in Keitlau, Post Jungfer. Betrieben wird ein Baugeschäft mit Schneide- und Mahlmühle.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 20. 3. 35, B. 2789: Danziger Eier-Einkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist Einkauf von Eiern im Großhandel und Verkauf von Eiern an Wiederverkäufer. Das Stammkapital beträgt 25000 G. Geschäftsführer sind Kaufmann Bruno Biema in Danzig, Händler Wilhelm Taube in Danzig-Heubude und Händler Franz Czerwinski in Danzig-Schidlitz.

3. Genossenschaftsregister.

Keine.

C. Aenderungen und Liquidationen.

1. Handelsregister Abt. A.

Am 8. 3. 35, A. 3135: Richard Winter, Danzig: Die Firma lautet jetzt: Richard Winter Nachf. Alfons Loebb. Inhaber ist jetzt der Kaufmann Alfons Loebb in Danzig. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Alfons Loebb ausgeschlossen.

Am 9. 3. 35, A. 1871: Max Jacobsohn & Co., Danzig: Inhaber ist jetzt der Kaufmann Herwarth Harthun in Danzig. Der Uebergang der Aktiva und Passiva ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Herwarth Harthun ausgeschlossen. Ausgenommen jedoch 1 Sack mit etwa 100 kg Rotklee (alte Ware), der mit veräußert ist.

Am 9. 3. 35, A. 5490: Offene Handelsgesellschaft in Firma Lothar Kreft & Co., Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Lothar Kreft ist alleiniger Inhaber der Firma.

Am 12. 3. 35, A. 2880: Hermann Winter, Danzig: Die Kaufleute Tadeuß Winter in Danzig, Grzegor Najda in Lodz und Adolf Weiß in Zoppot sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die Prokura der Cecilie Wohl ist durch den Uebergang des Geschäfts erloschen.

Am 15. 3. 35, A. 2218: Frachtenkontroll- und Reklamationsbüro Theodor Polenz, Danzig-Langfuhr: Der Kaufmann Fritz Polenz in Danzig-Langfuhr ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Am 20. 3. 35, A. 1836: Samuel Schreiber, Danzig: Dem Benno Schreiber in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 28. 3. 35, A. 639: Offene Handelsgesellschaft in Firma Heinrich Hülsen, Danzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die bisherige Gesellschafterin Clara Maria Hülsen ist jetzt alleinige Inhaberin der Firma.

Die Einzelprokura des Gustav Emil Voß und die Gesamtprokuren des Paul Czarnetzki und des Ernst Hoffmann sind beim Uebergange des Handelsgeschäftes bestehen geblieben.

2. Handelsregister Abt. B.

Am 9. 3. 35 B. 1734 — Aktiengesellschaft „Jute" in Danzig, Zweigniederlassung der in Poznan unter der gleichbedeutenden polnischen Firma Towarzystwo Akcyjne „Juta" bestehenden Hauptniederlassung: Karl Darnbacher und Henryk Fenner sind aus dem Vorstande ausgeschieden. Der Kaufmann Hieronymus Strzyzewski in Poznan ist zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 12. 3. 35 B. 1958 — „Albingia" Versicherungs-Aktiengesellschaft, Direktion Danzig in Danzig, deren Hauptniederlassung in Hamburg: Dem Fritz Kressin in Hamburg ist Prokura erteilt.

Am 15. 3. 35 B. 1859 — Danziger Handels-Societät Aktiengesellschaft, Danzig: Samuel Soloweitschik ist durch Tod aus dem Vorstande ausgeschieden. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Nicolai Bortz, Kaufmann in Danzig, Hans Kaufmann in Königsberg i. Pr.

Am 15. 3. 35 B. 1977 — Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt Danzig, deren Hauptniederlassung in Leipzig: Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt die Direktoren: Gustav Kluth und Fritz Hensel, beide in Leipzig. Das Vorstandsmitglied Paul Nathan führt jetzt den Familiennamen „Niethner".

Am 19. 3. 35 B. 2552 — Danziger Siedlungs-Aktiengesellschaft, Danzig: Ernst Becker ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Für ihn ist der Regierungsbaumeister a. D. Franz Froese in Danzig zum Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 20. 3. 35 B. 224 — F. A. J. Jüncke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Conrad Merten ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Emil van Riesen in Danzig zum Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Hermann Dahl ist erloschen.

Am 20. 3. 35 B. 2031 — MannheimerVersicherungsgesellschaft, Danzig, deren Hauptniederlassung in Mannheim: Der Direktor Dr. Johannes von Düring in Mannheim-Freudenheim ist zum stellvertretenden Vorstandsmitgliede bestellt.

Am 25. 3. 35 B. 2377 — The British and Polish Trade Bank Aktiengesellschaft, Danzig: An Czeslaw Tejkowski und Feliks Muzyk, beide in Danzig, ist Prokura erteilt.

Am 25. 3. 35 B. 2527 — Vereinigte Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft (vormals Gedevag, Kosmos und Selbsthilfe), Danzig, deren Hauptniederlassung in Berlin: Dem Wilhelm Nixdorff in Berlin-Wilmersdorf ist Prokura erteilt.

Am 25. 3. 35 B. 2559 — Elektrolux Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: John Henry Andreasson ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist Sigurd Bergvall in Warszawa zum Geschäftsführer bestellt.

Am 25. 3. 35 B. 2758 — Danziger Fischzentrale Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Richard Blum in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 25. 3. 35 B. 2719 — Schenker & Co. Danzig Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Dem Erich Bethkenhagen in Danzig ist Prokura erteilt.

Am 28. 3. 35 B. 1963 — Johann Bekusch & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig: Hans-Joachim v. Schulz ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

3. Genossenschaftsregister.

Am 21. 2. 35 Gen. 71 — Käsemarker Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Käsemark: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. November 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 22. 2. 35 Gen. 131 — Reichenberger Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Reichenberg: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. Dezember 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 23. 2. 35 Gen. 22 — Einlager Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Einlage: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. Dezember 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 2. 3. 35 Gen. 27 — Gottswalder Darlehnskassen - Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Gottswalde: Die Firma lautet nunmehr: Gottswalder Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. Februar 1935 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 8. 3. 35 Gen. 12 — Quadendorfer Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Quadendorf: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. November 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 8. 3. 35 Gen. 136 — Barenhütter Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Barenhütte: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. Oktober 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 12. 3. 35 Gen. 41 — Wotzlaffer Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Wotzlaff: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. Dezember 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 15. 3. 35 Gen. 138 — Pomlauer Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Pomlau: Die Firma lautet nunmehr: Pomlauer Spar-

und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. Dezember 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 18. 3. 35 Gen. 31 — Löblauer Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Löblau: Die Firma lautet nunmehr: Löblauer Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. Dezember 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 18. 3. 35 Gen. 48 — Groß Zünderer Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Groß Zünder: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. Dezember 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 21. 3. 35 Gen. 4 — Schönbaumer Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Schönbaum: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. Dezember 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 21. 3. 35 Gen. 87 — Hohensteiner Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Hohenstein: Die Genossenschaft hat ihren Sitz jetzt in Kohling. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. Oktober 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Am 25. 3. 35 Gen. 53 — Hoch-Kelpiner Spar- und Darlehnskassen-Verein, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Hoch-Kelpin: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. November 1934 ist die Satzung geändert und neu gefaßt.

Bei sämtlichen vorbezeichneten Genossenschaften ist außerdem eingetragen:

Der Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse: 1. Zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes; 2. Zur Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse); 3. Zur Förderung der Maschinenbenutzung. Bekanntmachungen erfolgen im „Danziger Landstand" unter der Firma der Genossenschaft und sind von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, zu unterzeichnen. Beim Eingehen des Blattes tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung der „Danziger Staatsanzeiger". Willenserklärungen und Zeichnungen für die Genossenschaft erfolgen rechtswirksam durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Am 26. 3. 35 Gen. 191 — Danziger Sparschutz-Genossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig: Die Firma lautet nunmehr: Grundbesitz-Gemeinschaft Danziger Sparer eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Am 6. 3. 35 Gen. 52 — Brunauer Milchverwertungsgenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Brunau. Gegenstand des Unternehmens ist die vorteilhafte Verwertung der in der Wirtschaft der Mitglieder gewonnenen Milch. Das Statut ist vom 28. Januar 1935.

Am 6. 3. 35 Gen. 53 — Groß-Mausdorfer Milchverwertungsgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Gr. Mausdorf. Gegenstand des Unternehmens ist die vorteilhafte Verwertung der in der Wirtschaft der Mitglieder gewonnenen Milch. Das Statut ist vom 28. Januar 1935.

Am 4. 3. 35 Ntch. Nr. 14 — Schadwalder Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Schadwalde: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur

1. Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes;
2. Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
3. Förderung der Maschinenbenutzung.

Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt. Neues Statut vom 14. Dezember 1934.

Am 6. 3. 35 Ntch. Nr. 10 — Gr. Montauer Spar- und Darlehnskassen-Verein e. G. m. u. H.: Der Sitz ist nach Biesterfelde verlegt worden. Gegenstand des Unternehmens

ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur

1. Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes;
2. Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
3. Förderung der Maschinenbenutzung.

Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt. Neues Statut vom 20. November 1934.

Am 18. 3. 35 Ntch. Lesewitzer Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Gr. Lesewitz: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur

1. Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinnes;
2. Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse);
3. Förderung der Maschinenbenutzung.

Der Geschäftsbetrieb ist auf den Mitgliederkreis beschränkt. Neues Statut vom 5. November 1934.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus Dz. Ust. Nr. 36 vom 20. Mai 1935, sowie Monitor Polski Nr. 104 vom 6. Mai, Nr. 114 vom 18. Mai und Nr. 118 vom 23. Mai 1935.

Pos. 258 Verordnung des Industrie- und Handelsministers vom 5. Mai 1935 betr. Aenderung der Verordnung vom 12. Oktober 1932 über die Zwangsorganisation des Außenhandels mit Petroleum und Naphthaprodukten.

Pos. 137 Rundschreiben T 7 des Finanzministers vom 27. April 1935 L. D. IV 21/31/2/35 betr. die Tarifierung von Halbfabrikaten, die zur Erzeugung synthetischer Farbstoffe dienen (betr. Pos. 393—400 des Zolltarifs).

Pos. 145 Rundschreiben T 8 des Finanzministers vom 9. Mai 1935 L. D. IV. 465/2/35 betr. Tarifierung von Waren (betr. Pos. 298 P. 8, 316 P. 1, 414 und 467 P. 2 des Zolltarifs).

Pos. 146 Rundschreiben T 9 des Finanzministers vom 8. Mai 1935 L. D. IV. 3606/2/35 betr. Tarifierung von Waren (betr. Pos. 960, 975 und 1035 des Zolltarifs).

Pos. 150 Rundschreiben des Finanzministeriums vom 15. Mai 1935 D. IV. 14 660/3/35 betr. Anwendung der Zollsätze und -vorschriften auf Waren, die in Postsendungen aus dem Auslande einkommen.

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Zu Tarifstelle 214.

D IV 4714/2/35 vom 18. 3. 35.
Eingang 22. 3. 35.

„Hydrol“ ist als sulfuriertes, mit Wasser emulgierendes Oel nach Tarifstelle 214 zollpflichtig.

Z 310/4106/35 vom 5. 4. 35.

Zu den Tarifstellen 429 und 431.

D IV 6317/2/35 vom 23. 3. 35.
Eingang 26. 3. 35.

Oleum Lauri expressum oder Lorbeerfett, das durch Auspressen frischer Lorbeerfrüchte gewonnen wird, ist als nicht besonders genanntes, natürliches duftendes Erzeugnis nach Tarifstelle 431/2 zu verzollen. Das aus Lorbeeren oder Lorbeerblättern gewonnene Oleum Lauri äthereum ist als nicht besonders genanntes ätherisches Oel nach Tarifstelle 429/2 zu verzollen.

Z 310/4270/35 vom 15. 4. 35.

Zu Tarifstelle 490.

D IV 4719/2/35 vom 18. 3. 35.
Eingang 29. 3. 35.

„Milco“, ein Butteraromamittel, ist als nicht besonders genanntes organisches Erzeugnis nach Tarifstelle 490/2 zu verzollen.

Z 310/4606/35 vom 6. 4. 35.

Zu Tarifstelle 616.

D IV 36358/2/34 vom 23. 11. 34.
Eingang 11. 12. 34.

Für Buchbinderzwecke verwendetes Kalikogewebe mit gewebtem Muster ist als bedrucktes Baumwollgewebe nach Tarifstelle 616 zu verzollen.

Z 310/3198/35 vom 9. 4. 35.

Zu den Tarifstellen 943 und 960.

D IV 2447/2/35 vom 15. 3. 35.
Eingang 6. 4. 35.

Türdrücker und Türgriffe aus Gußeisen, lackiert, sind nach Tarifstelle 943/3, Türschilder aus Eisenblech von 4 mm und weniger Stärke, lackiert, nach Tarifstelle 960/3 zu verzollen.

Z 310/4978/35 vom 13. 4. 35.

Polen

Beantragte Tarifermäßigungen für Holz-Bahnfrachten.

E. D. Der Ständige Tarifausschuß beim Verkehrsministerium erwägt seit zwei Wochen zwei von der Holzwirtschaft gestellte Anträge auf wichtige Bahnfrachtermäßigungen für Holzsendungen. Der eine der beiden Anträge verlangt die Wiederherstellung des im Vorjahre aufgehobenen 20 prozentigen Frachtrabatts für via Gdingen/Danzig ausgeführtes Papierholz, der andere den Einschluß der aus der Tschechoslowakei über Polen nach Deutschland versandten unbehobelten Schnittmaterialien in den Transittarif D 3. Der Ausschuß wird seine Entscheidung binnen kurzem fällen.

Druck von A. Schroth, Danzig.